
**33. Flächennutzungsplanänderung
der Stadt Euskirchen
im Ortsteil Wißkirchen**

(Solarpark Veynau)

Begründung

Auftraggeber: **Solarpark Veynau GmbH,**
Carl-Georg Vetter
Eifelstr. 85
53909 Zülpich

Auftragnehmer: **Eyedexe GmbH,**
Raabestr. 14 B

34119 Kassel

Bearbeitung: Silke Horchler, **Eyedexe GmbH**

Anke Seibert-Schmidt, Stefan Brinkmann (Karten) **BÖF**
Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung GmbH
Hafenstraße 28
34125 Kassel
www.boef-kassel.de

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN, ANLASS DER PLANUNG	1
2	VERFAHREN	2
3	PLANUNGSGEBIET	3
3.1	LAGE UND RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH	3
3.2	AKTUELLE SITUATION / BESTAND	4
3.2.1	Eigentumssituation	4
3.2.2	Biotoptypen	5
3.2.3	Fauna	5
3.2.4	Geologie und Boden	7
3.2.5	Wasser	8
3.2.6	Klima	11
3.2.7	Landschaftsbild	12
3.2.8	Mensch / Kultur und Sachgüter	12
3.3	ALTLASTEN	12
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	13
4.1	REGIONALPLANUNG	13
4.1.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	13
4.1.2	Gebietsentwicklungsplan Region Aachen	14
4.2	LANDSCHAFTSPLAN	16
4.3	SCHUTZGEBIETE	19
5	PLANUNG	20
6	VORHABEN	22
6.1	SOLARANLAGE	22
6.2	ERSCHLIEßUNG	23
6.3	GRÜNPLANUNG	23
7	DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS NACH DER ÄNDERUNG	24
8	BEGRÜNDUNG UND DARLEGUNG DER ABWÄGUNG ZUR INANSPRUCHNAHME/UMNUTZUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN GEM. § 1A (2)	24
9	NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH	25
10	LITERATUR UND QUELLEN	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 3-1: Lage des Planungsgebiets Quelle: www.geoportal.nrw).....	4
Abb. 3-2: Überschneidung des Änderungsbereichs mit dem Überschwemmungsgebiet des Veybachs: (www.geoportal.nrw)	9
Abb. 4-1: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Nordrheinwestfalen	13
Abb. 4-2: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan Region Aachen	14
Abb. 4-3: Auszug aus dem Landschaftsplan des Kreises Euskirchen, Entwicklungskarte, mit Darstellung der Änderungsbereiche (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2007)	16
Abb. 4-4: Auszug aus dem Landschaftsplan 16 Euskirchen des Kreis Euskirchen (2007), Festsetzungskarte (rot umrandet ist die Lage der Änderungsbereiche).....	18
Abb. 5-1: Auszug aus dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen (Stadt Euskirchen 2003), mit Darstellung des Änderungsbereichs	21
Abb. 6-1: schematische Schnittdarstellung der Modulreihen mit den einzuhaltenden Abständen, hier Teilbereich B. Im Teilbereich A beträgt der Winkel der Ausrichtung zur Sonne 20°. Der Reihenabstand ist hier 3,50 m	22
Abb. 7-1: Darstellung der Änderung im Flächennutzungsplan	24
Abb. 9-1: Lage der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahme (Quelle: www.geoportal.nrw)	26
Abb. 9-2: Pufferstreifen um den FNP-Änderungsbereich bzw. die Anlagenflächen, Auszug aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan	26

1 VORBEMERKUNGEN, ANLASS DER PLANUNG

Zweck der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen des Änderungsbereichs im Ortsteil Wißkirchen der Stadt Euskirchen im Regierungsbezirk Köln.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2025 mindestens 40 % und bis 2050 mindestens 80 % betragen. (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017).

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen. Die gesteckten Klimaziele erfordern dabei größere Anstrengungen und ziehen Flächenverfügbarkeiten nach sich, die über den bisherigen allgemeinen Vorstellungen liegen.

Die Stadt Euskirchen strebt zur Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele und zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom die planungsrechtliche Vorbereitung des Standortes zur Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen an.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) leitet als zentrales Steuerungsinstrument der Energiewende die Photovoltaik-Freiflächenanlagen u.a. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auf Flächen entlang von Infrastrukturtrassen (Bahn und Autobahn).

Am 01.10.2019 hat das für die Bauleitplanung zuständige Gremium der Stadt Euskirchen, der Umwelt- und Planungsausschuss, daher die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4, "Solarpark Veynau", im Ortsteil Wißkirchen und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB beschlossen.

Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Ausweisung eines "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energie Photovoltaik " gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB sowie § 11 (2) BauNVO.

Die vorliegende Planung soll es der Stadt Euskirchen ermöglichen, über die Integration erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung einen Beitrag zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf kommunaler Ebene zu leisten.

Durch grünordnerische Maßnahmen im Bebauungsplan der parallel aufgestellt wird, zum Beispiel das Etablieren von extensivem Grünland und dessen dauerhafter Pflege, soll zudem ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung des Bodens sowie der Flora und Fauna erreicht werden.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Zu den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans ist ergänzend anzumerken, dass vermeintliche Unstimmigkeiten, z.B. hinsichtlich der nachrichtlichen Übernahme von Landschaftsschutzgebietsgrenzen, die im (aktuelleren) Landschaftsplan anders verlaufen nur durch das Alter des Flächennutzungsplanes entstanden sind. Die Planung orientiert sich an den jeweils aktuell geltenden Rechtsplänen.

2 VERFAHREN

Die Flächennutzungsplanänderung soll im normalen zweistufigen Verfahren mit Erstellung eines Umweltberichts erfolgen. Die Änderung erfolgt gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des

Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 25.01. bis 26.02.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden behandelt, abgewogen und bei der Überarbeitung der Unterlagen für die Offenlegung berücksichtigt.

Die Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden erfolgten in der Zeit vom 12.07. - 12.08.21.

Aufgrund der Flutkatastrophe in dieser Zeit war zwischenzeitlich die Erreichbarkeit der Verwaltung nicht gewährleistet, und per Mail oder Post versandte Stellungnahmen sind ggf. nicht angekommen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde die Auslegung wiederholt. In der Bekanntmachung zur erneuten Auslegung vom 23.08.2021 - 23.09.2021 wurde auf diese Umstände hingewiesen und um erneute Abgabe der Stellungnahmen gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden behandelt, abgewogen und bei der Überarbeitung der Unterlagen für den Feststellungsbeschluss berücksichtigt.

Es haben sich daraus keine wesentlichen Änderungen der Planung ergeben. Der Feststellungsbeschluss zur 33.FNP wurde am 14.12.2021 im Rat gefasst.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln (AZ35.2.11-41-22/22) erfolgte unter Auflagen am 19.07.2022.

Am 13.12.2022 wurde der Feststellungsbeschluss erneut, bzw. der Beitrittsbeschluss durch den Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

3 PLANUNGSGEBIET

3.1 LAGE UND RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH

Die Stadt Euskirchen liegt im Südwesten von Nordrhein-Westfalen. Der Ortsteil Wißkirchen liegt westlich der Kernstadt Euskirchen.

Das Planungsgebiet liegt im Westen des Ortsteils Wißkirchen. Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen, die nördlich und südlich der Bahnstrecke Hürth-Kalscheuren-Ehrang“ („Eifelbahn“) – jeweils im 110 m Korridor – liegen. Bei beiden Teiländerungsbereichen handelt es sich um Ackerflächen.

Jeder Teilbereich liegt jeweils auf der Teilfläche eines großen Flurstückes. Getrennt sind diese durch die Flurstücke für die Bahntrasse und den Wirtschaftsweg.

Teilbereich A liegt zwischen der Bahntrasse (im Süden), der A1 (im Westen), dem Veybach (im Norden) und dem Ortsrand von Wißkirchen (im Osten).

Teilbereich B liegt südlich der Bahntrasse zwischen dieser und dem Billiger Wald.

Der nördlich gelegene Teilbereich A des Änderungsbereichs wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch die Abstandsfläche (100 m) zur Autobahn A1. Es wird ein relativ großer Abstand eingehalten, da die Autobahn sehr hoch verläuft und somit einen großen Bereich verschattet.
- Im Norden durch die verbleibenden Ackerflächen des Flurstücks zum Veybach hin,
- Im Osten durch die verbleibenden Ackerflächen des Flurstücks zum Ortsrand Wißkirchen hin
- Im Süden durch eine Wegeparzelle, die am Fuß der Bahnböschung verläuft.

Der Teilbereich A umfasst eine Fläche von rd. 5,5 ha

Der südlich gelegene Teilbereich B wird wie folgt begrenzt und umfasst eine Gesamtgröße von rd. 4,5 ha:

- im Norden durch die Bahntrasse
- im Osten durch einen Wirtschaftsweg
- im Süden durch die verbleibenden Flächen des Flurstücks
- und Westen durch die Abstandsfläche zum dortigen Waldbestand, der Abstand beträgt 40,00 m.

Bereits im Vorfeld der Planung fanden bereits vorab verschiedene Abstimmungen mit Behörden, deren Belange durch die Planung berührt werden, statt.



Abb. 3-1: Lage des Planungsgebiets Quelle: www.geoportal.nrw)

3.2 AKTUELLE SITUATION / BESTAND

Bei beiden Teilflächen handelt es sich um intensiv genutzte Äcker.

Auch in der weiteren Umgebung dominiert intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Im Süden der südlichen Fläche liegt der Billiger Wald. Im Billiger Wald befanden sich mehrere militärische Lagerstätten, die inzwischen aufgegeben wurden und z.T. für den Naturschutz und z.T. durch die Bundeswehr aber auch für zivile Zwecke wie Feuerwehr- oder THW- Übungen genutzt werden. Darüber hinaus liegt am nördlichen Rand des Billiger Waldes eine Tongrube, die somit fast an den südlichen Änderungsbereich angrenzt.

Im Norden des nördlichen Teilbereichs verläuft der Veybach. Es handelt sich um ein relativ kleines Gewässer, mit zum Teil älterem Ufergehölzbewuchs.

3.2.1 Eigentumssituation

Die Fläche befindet sich in Privatbesitz.

3.2.2 Biotoptypen

Innerhalb des Änderungsbereichs handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerfläche.

3.2.3 Fauna

Avifauna

Eine erste Potentialabschätzung wurde auf Grundlage einer Begehung im April 2020 erstellt (BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN 2020), da es für vollständige Erhebungen zu spät im Jahr war. 2021 wurde mit vollständigen Erhebungen begonnen, die jedoch noch nicht zur Aufstellung des B-Plan-Entwurfs abgeschlossen sind. Es wurde daher durch den Bearbeiter vorab ein Worst-Case-Szenario erstellt, das als Grundlage für die Planung artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen dient. Das Worst-Case-Szenario ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Die Aussagen dieser Unterlage wurden dann konkretisiert durch die Ergebnisse der o.g. vollständigen Erhebungen, die Parallel stattfanden. Die vollständigen Erhebungen sind inzwischen abgeschlossen und in einem Gutachten (BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN 2021/2) dargelegt, das dem Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist.

Für folgende Arten sind keine Kompensationsmaßnahmen notwendig, da sie bisher nicht festgestellt wurden und ein Vorkommen als eher unwahrscheinlich eingeschätzt wird, oder da keine funktionalen Beeinträchtigungen essentieller Habitatfunktionen zu erwarten sind, oder die sogar eher profitieren durch die Umwandlung der Flächen in extensives Grünland:

Grauanmer: diese Art wurde bislang noch nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.

Kiebitz: Diese Art wurde bislang noch nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.

Mäusebussard: Mäusebussard brütet voraussichtlich im südlich angrenzenden Wald und nutzt das Planungsgebiet als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung wird nicht erwartet, voraussichtlich können die offenen Räume zwischen den Modulen noch zur Jagd genutzt werden.

Steinkauz: der Planungsraum wird vermutlich als Nahrungshabitat genutzt, die Entwicklung von Extensivwiesen und Randsäumen sowie der Gebüsche könnte für die Art sogar förderlich sein.

Turmfalke: Turmfalke brütet am Kirchturm in Wißkirchen und nutzt das Planungsgebiet als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung wird nicht erwartet, voraussichtlich können die offenen Räume zwischen den Modulen noch zur Jagd genutzt werden.

Für alle o.g. Arten gilt, dass auch sie durch die CEF-Maßnahmen, die für die anderen Arten geplant werden, auch profitieren.

Maßnahmenkomplexe außerhalb der Solarflächen sind für folgende Arten notwendig:

Baumpieper, Schwarzkehlchen und Bluthänfling: Säume, extensive Wiese, niedriges Gebüsch.

Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel: Mehrjährige wechselnde Blühstreifen in Kombination mit lückigem Extensivgetreide, das über Winter als Stoppelacker stehen bleibt.

Wiesenpieper: Alle Maßnahmen, die in den Maßnahmenkomplexen geplant werden, sind auch für die Förderung des Wiesenpiepers geeignet.

Die Hinweise zu den Kompensationen werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Amphibien

Bezüglich der Amphibien und Reptilien wurde die Biologische Station Euskirchen angefragt. Die Anfrage ergab, dass insbesondere aufgrund der Tongrube, die sich westlich der südlichen Teilfläche im dortigen Billiger Wald befindet, mit vielen unterschiedlichen Amphibienarten zu rechnen ist, die die Flächen auf ihren Wanderwegen queren könnten.

Insbesondere die wassergefüllten Gruben, die sich durch den Tonabbau entwickelt haben - beherbergen verschiedene Molche und Kröten. Besonders zu erwähnen ist die Gelbbauchunke, die dort nachgewiesen worden sein soll. Die Gelbbauchunke ist eng an Lebensräume mit Wasser gebunden. In Richtung Osten gibt es keine Strukturen, die eine Wanderbewegung der Tiere in diese Richtung erwarten ließen. Im Norden besteht eine geringe Möglichkeit, dass die Tiere zum Veybach wandern. Allerdings sind der Bahndamm und ein breiter Acker zu queren.

Für andere Amphibien, wie z.B. den Kammmolch ist eine Wanderung zum Veybach wahrscheinlicher. Generell sind für alle Amphibien, für die mögliche Wanderbewegungen vom Billiger Wald zum Veybach anzunehmen sind, im Bebauungsplan Schutzmaßnahmen vorzusehen, für den Fall, dass Baumaßnahmen in der Zeit von Ende Februar bis September stattfinden. Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Reptilien

Vorkommen von Reptilien können für den Bahndamm angenommen werden. Für sie besteht derzeit im Bereich der intensiv beackerten Flächen kein Lebensraum. Der Hinweis von Naturschutzbehörden, dass es sinnvoll sein könnte, vorsorgend Steinhäufen in die Randstrukturen

der Solarparkflächen zu integrieren, wurde für den Bebauungsplan aufgenommen. Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Feldhamster

Für den Feldhamster zeigen die Daten des LANUV (2019) ein bedeutendes Vorkommen für den Kreis Euskirchen. Bei der Biologischen Station Euskirchen wurde daraufhin diesbezüglich nachgefragt. Die Anfrage ergab, dass aufgrund der Tatsache, dass die Bodenqualität ausschlaggebend für das Vorkommen der Art ist, bei geeigneten Bodenverhältnissen eine Kartierung auf Feldhamsterbaue empfohlen wird. Der Station liegt eine Auswertung von Bodenkarten (A. KAYSER, 2004) vor. Diese zeigt, dass im Änderungsbereich keine geeigneten Böden vorliegen. Aufgrund dessen ist im vorliegenden Gebiet nicht mit Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen.

3.2.4 Geologie und Boden

Der geologische Untergrund der nördlichen Teilfläche des Änderungsbereichs wird gebildet durch Ablagerungen in den Tälern. Auf der Teilfläche südlich der Bahnlinie bildet Eifelschotter, im Westen der Fläche Gehängelehm den geologischen Untergrund (GEOLOGISCHES LANDESAMT VON NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Die BK50 und die damit verbundenen weiteren Informationen können im Geoportal NRW (GESCHÄFTSSTELLE IMA GDI.NRW) eingesehen werden. Anhand der Sachdatenabfrage konnten die folgenden Funktionen aus der Karte abgelesen, bewertet und anschließend zu einer Gesamtbewertung aggregiert werden.

Insgesamt weist der Änderungsbereich mehrere Bodentypen auf. Die nördliche Teilfläche liegt fast vollständig im Bereich von Pseudogley-Parabraunerde, im Nordwesten bildet kleinflächig Gley-Vega den Boden. Die südliche Fläche stellt sich dreigeteilt dar und geht von Norden mit Braunerde über Pseudogley-Braunerde in Pseudogley im Süden der Fläche über.

Tab. 3-1: Übersicht Schutzwürdigkeit der Böden im nördlichen Teilgebiet (BK50 – Geoportal NRW)

	Pseudogley-Parabraunerden	Gley-Vega
Grundwasserstufe	Stufe 0 – kein Grundwassereinfluss	Stufe 3 – tief – 8 – 13 dm
Staunässegrad	Stufe 2 – schwache Staunässe	Stufe 0 – ohne Staunässe
Schutzwürdigkeit der Böden	Nicht bewertet	Nicht bewertet
Verdichtungsempfindlichkeit	Hoch	Sehr hoch
Wertzahl der Bodenschätzung	50 – 75 – hoch	50 – 80 – mittel
Erodierbarkeit	0,46 – hoch	0,52 – sehr hoch
Effektive Durchwurzelungstiefe	11 dm – sehr hoch	11 dm – sehr hoch
Nutzbare Feldkapazität	120 mm – mittel	227 mm – extrem hoch
Feldkapazität	237 mm – mittel	392 mm – hoch

	Pseudogley-Parabraunerden	Gley-Vega
Kationenaustauschkapazität	141 mol+/m ² - mittel	304 mol+/m ² - hoch
Wasserversorgung von Kulturpflanzen	Mittlere nutzbare Feldkapazität und geringer Stauwassereinfluss	Sehr hohe und extrem hohe nutzbare Feldkapazität und mittlerer Grundwassereinfluss

Tab. 3-2: Übersicht Schutzwürdigkeit der Böden im südlichen Teilgebiet (BK50 – Geoportal NRW)

	Braunerde	Pseudogley-Braunerde	Pseudogley
Grundwasserstufe	Stufe 0 – kein Grundwassereinfluss	Stufe 0 – kein Grundwassereinfluss	Stufe 0 – kein Grundwassereinfluss
Staunässegrad	Stufe 0 – keine Staunässe	Stufe 2 – schwache Staunässe	Stufe 4 – starke Staunässe
Schutzwürdigkeit der Böden	Nicht bewertet	Nicht bewertet	Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
Verdichtungsempfindlichkeit	Mittel	Hoch	Extrem hoch
Wertzahl der Bodenschätzung	20 – 50 – mittel	45 – 55 – mittel	35 – 55 – mittel
Erodierbarkeit	0,12 – gering	0,45 – hoch	0,38 – hoch
Effektive Durchwurzelungstiefe	11 dm – sehr hoch	11 dm – sehr hoch	11 dm – sehr hoch
Nutzbare Feldkapazität	84 mm – mittel	96 mm – mittel	124 mm – mittel
Feldkapazität	147 mm – gering	186 mm – mittel	260 mm – mittel
Kationenaustauschkapazität	70 mol+/m ² - gering	106 mol+/m ² - mittel	166 mol+/m ² - hoch
Wasserversorgung von Kulturpflanzen	Mittlere nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss	Mittlere nutzbare Feldkapazität und geringer Stauwassereinfluss	Sehr starker Stauwassereinfluss

Im Geoportal NRW ist für die Böden im Änderungsbereich mit Ausnahme des Pseudogleys keine Schutzwürdigkeit ermittelt. Anhand der in Tab. 3-1 und Tab. 3-2 aufgeführten Kriterien ist für die Böden jedoch eine mittlere bis sehr hohe Schutzwürdigkeit abzuleiten.

Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Hinweise auf Besonderheiten des Bodens im Änderungsbereich liegen nicht vor.

3.2.5 Wasser

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich der Ackerfläche fließt der Veybach in rd. 150 m Entfernung.

Der Änderungsbereich der nördlichen Teilfläche grenzt im Osten an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Veybachs.

Hydrogeologisch gehört der Änderungsbereich zum Großraum Rheinisch-Westfälisches Tiefland und zum Altpleistozän von Ville, Erft und Ruhr.

Der Änderungsbereich liegt auf zwei verschiedenen Grundwasserleitern (Geoportal NRW).

Tab. 3-3: Informationen zu den Grundwasserleitern

	Norden	Süden
Grundwasserleiter	Überwiegend silikatischen Kluftgrundwasserleiter, im Osten silikatischer Porengrundwasserleiter	silikatischen Porengrundwasserleiter
Durchlässigkeit	gering bis sehr gering, im Osten kleinflächig mittel	mittel
Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung	Ungünstig – mittel	ungünstig

Überschwemmungsgebiet

Das Überschwemmungsgebiet des Veybachs wird randlich durch den Änderungsbereich tangiert. Da die Module aufgeständert sind, wird diese marginale Überschneidung jedoch nicht als problematisch beurteilt.

Aufgrund der Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes ist eine Genehmigung gem. § 78 WHG wird bei der Wasserbehörde des Kreis Euskirchen zu beantragen, die Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.



Abb. 3-2: Überschneidung des Änderungsbereichs mit dem Überschwemmungsgebiet des Veybachs: (www.geoportal.nrw)

Inzwischen konnten im Rahmen der Hochwasserkatastrophe im Juli diesen Jahres Beobachtungen zu den Auswirkungen eines Extremereignisses auf den beplanten Flächen gemacht werden.

Auch unter diesen extremen Bedingungen wurden keine Überflutungen festgestellt. Die Situation auf den Grundstücken wurde durch Fotografien, die am 19.07.2021 (C-G. Vetter) dort gemacht wurden, dokumentiert:





3.2.6 Klima

Im Bereich des Planungsgebiets beträgt die Jahresdurchschnittstemperatur (ermittelter 10-Jahresdurchschnitt 2001-2010) für die Station Weilerswist-Lommersum rd. 9 km nordwestlich der geplanten Änderungsbereichsfläche 10,3 °C, der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt 625 mm/a (DWD 2013).

Bei der Ackerfläche handelt es sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Die Kaltluft kann Richtung Wißkirchen entlang des Veybachs und der Bahntrasse abfließen. Hindernisse wie Dämme oder Gehölzriegel bestehen in Richtung Wißkirchen nicht. Im Westen behindert die Autobahn mit ihrem Damm, im Süden eine Waldfläche den Kaltluftabfluss.

3.2.7 Landschaftsbild

Das Änderungsgebiet befindet sich auf intensiv genutzten Ackerflächen westlich bzw. südwestlich des Ortsteils Wißkirchen. Die nördliche Teilfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Veybachtal“. Das nördliche sowie südliche Teilgebiet werden durch eine Bahntrasse getrennt. Im Westen des nördlichen Teilgebietes verläuft die BAB A 1, im südlichen Teilgebiet schließt sich Wald an, in dem ein Tontagebau vorhanden ist. Entlang der Grenze der nördlichen Ackerfläche fließt das Gewässer Veynau, das als strukturierendes Element in der Agrarlandschaft zu sehen ist.

Insgesamt ist das weitere Umfeld vor allem durch Landwirtschaft, im Süden und vereinzelt im Westen auch durch Waldflächen geprägt. Strukturierende Elemente wie Gehölze in der Agrarlandschaft sind nur vereinzelt vorhanden.

Eine erhebliche Vorbelastung des Plangebietes besteht durch die vorhandenen Infrastrukturen, der Autobahn und der Bahntrasse.

3.2.8 Mensch / Kultur und Sachgüter

Der Ortsrand mit der nächstgelegenen Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von rund 250 m nördlich der südlichen Teilfläche und rd. 500 m östlich der nördlichen Teilfläche.

In einer Entfernung von rund 300 m liegt westlich der A1 die denkmalgeschützte Burg Veynau. Es handelt sich um eine mittelalterliche Wasserburg und gleichzeitig die größte Burganlage des Kreises Euskirchen. Sie wurde 1340 gegründet und mehrmals nach Beschädigungen und Zerstörungen wiederaufgebaut. Zuletzt wurde das Gebäude 1951 durch ein schweres Erdbeben in Mitleidenschaft gezogen. Seit 1988 befindet sich die Burg in neuen Besitzverhältnissen und wurde aufwendig restauriert.

Durch den Autobahndamm sind keine optischen Beeinträchtigungen durch die Solaranlage zu befürchten.

3.3 ALTLASTEN

Altlasten sind für die Flächen der Änderungsbereiche nicht bekannt.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 REGIONALPLANUNG

4.1.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

"Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die fachübergreifende, integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens. Neben den raumordnerischen Entwicklungszielen werden im LEP NRW flächendeckend für Nordrhein-Westfalen eine zentralörtliche Gliederung, landesbedeutende Häfen, Flughäfen und Großvorhaben, Flächen zum Schutz von Natur und Wasser sowie Überschwemmungsgebiete dargestellt

Die Aktualität der Kartendarstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2017 wurde letztmalig 12/2019 überprüft. (Quelle: LEP NRW)"

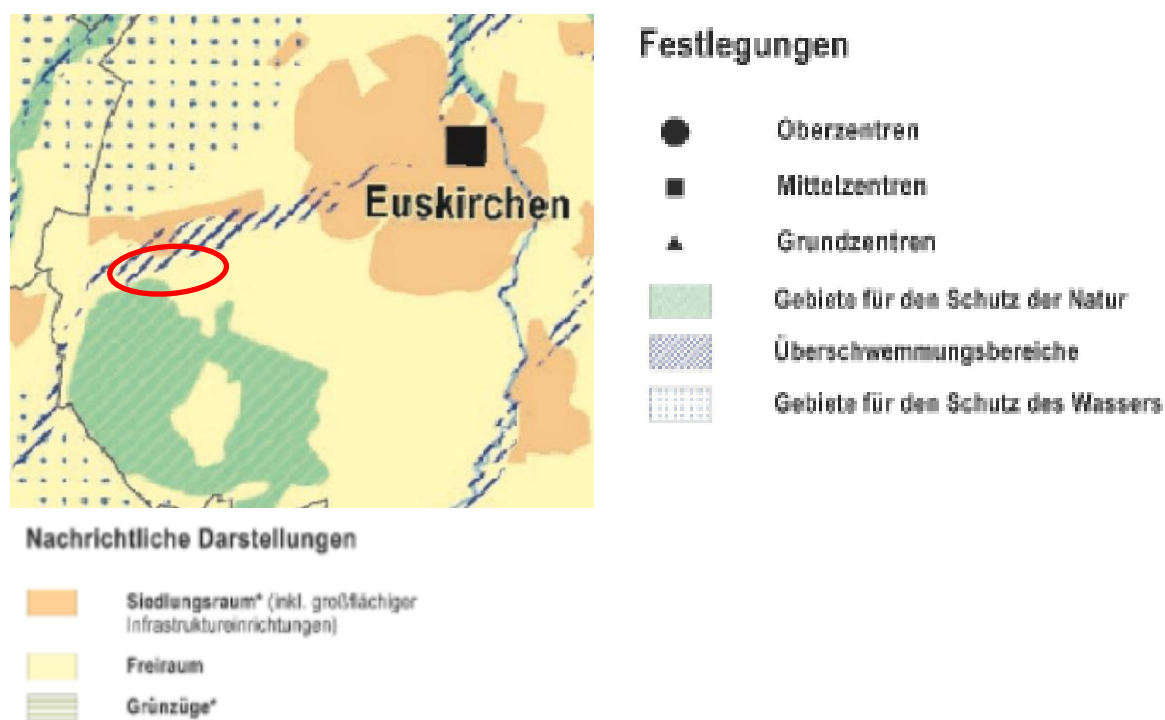


Abb. 4-1: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Nordrheinwestfalen

Der Landesentwicklungsplan stellt für die Fläche Freiraum und z.T. Überschwemmungsgebiet dar.

4.1.2 Gebietsentwicklungsplan Region Aachen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen) umfasst räumlich die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Nr. 26 vom 10. Juni 2003, S. 301 bekanntgemacht.

Gemäß § 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 11.02.2001 wird der GEP Region Aachen damit Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Er ist von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

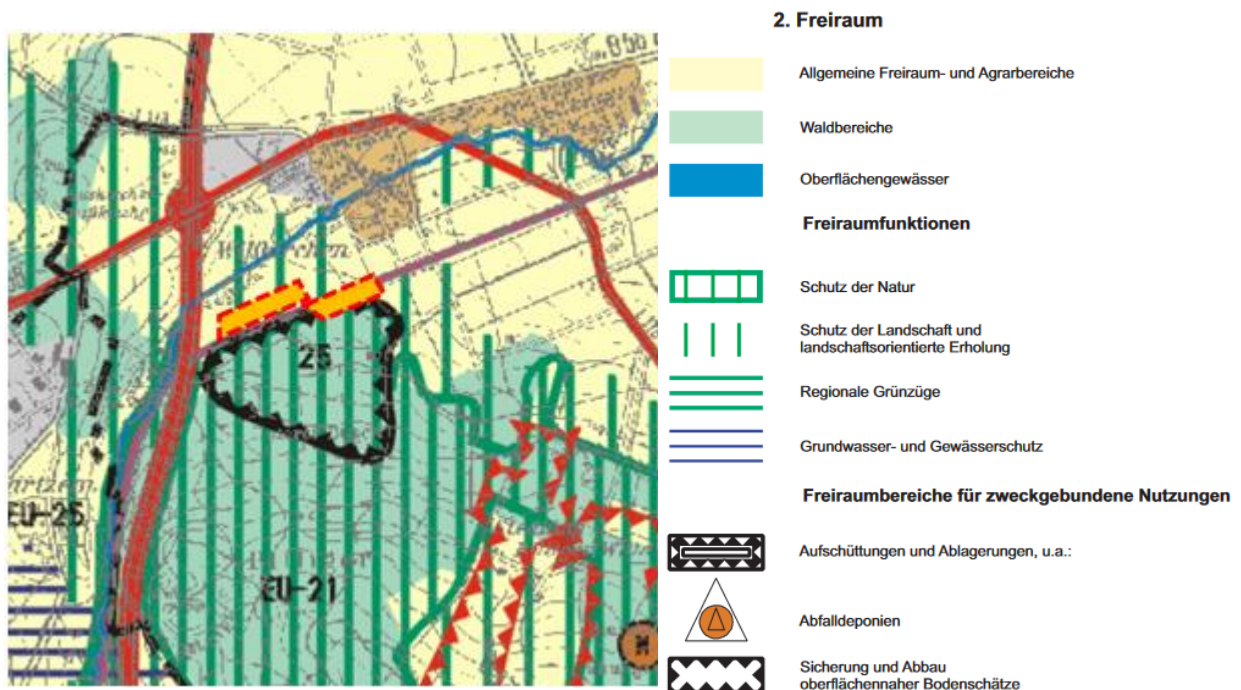


Abb. 4-2: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan Region Aachen

Die Fläche des Änderungsbereichs ist aktuell als Bereich "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche"; überlagert durch Bereich für den "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dargestellt.

Allgemein erläutert wird diese Darstellung wie folgt:

"Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind nach der Anlage 1, Teil B zur 3. DVO zum LPIG durch folgende Planzeicheninhalte und -merkmale gekennzeichnet: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer,

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen
- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen,
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen."

Im vorliegenden Fall ist das Landschaftsschutzgebiet "Veybachtal" (LSG 5306-0020) betroffen.

Der Träger der Landschaftsplanung hat dieser Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 20 (4) LNatschG nicht widersprochen.

Zu konkurrierenden Nutzungen heißt es im GEP grundsätzlich:

"(4) Die BSLE-Darstellungen überlagern die Grundnutzungen Landwirtschaft, Wald und Wasserflächen. Über mögliche, lokal begrenzte konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Regelfall ohne regionale Bedeutung sind, wird im fachplanerischen Verfahren bzw. im Rahmen der Bauleitplanung entschieden."

Die Solarenergie wird im GEP unter dem Punkt Energie nicht behandelt. Es wird daher auf die Aussagen zur Windkraft verwiesen, da es sich dabei ebenfalls um regenerative Energie handelt und davon auszugehen ist, dass ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energie Photovoltaik“ mit wesentlich geringeren Eingriffen in die Umwelt-Schutzgüter verbunden ist.

Zur Windkraft heißt es:

"Ziel 2 In den folgenden Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- ...
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- ... "

Es ist davon auszugehen, dass diese Aussage sinngemäß auf Solarenergie übertragbar ist, zumal diese i.d.R. in jeder Hinsicht mit geringfügigeren Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden ist.

Eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 WHG ist in Aussicht gestellt.

Der Planbereich steht nicht mit der bergrechtlichen Genehmigung des angrenzenden Tontagebaus in Konflikt.

4.2 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan des Kreises Euskirchen wird derzeit überarbeitet. Der gültige Plan stammt aus dem Jahr 2007. Die Plangebietsflächen werden in der Entwicklungskarte die Flächen als „Niederung und Täler“ (1.2-2) sowie als „Agrarlandschaft“ (1.2-1) darstellt (siehe Abb. 2-3).

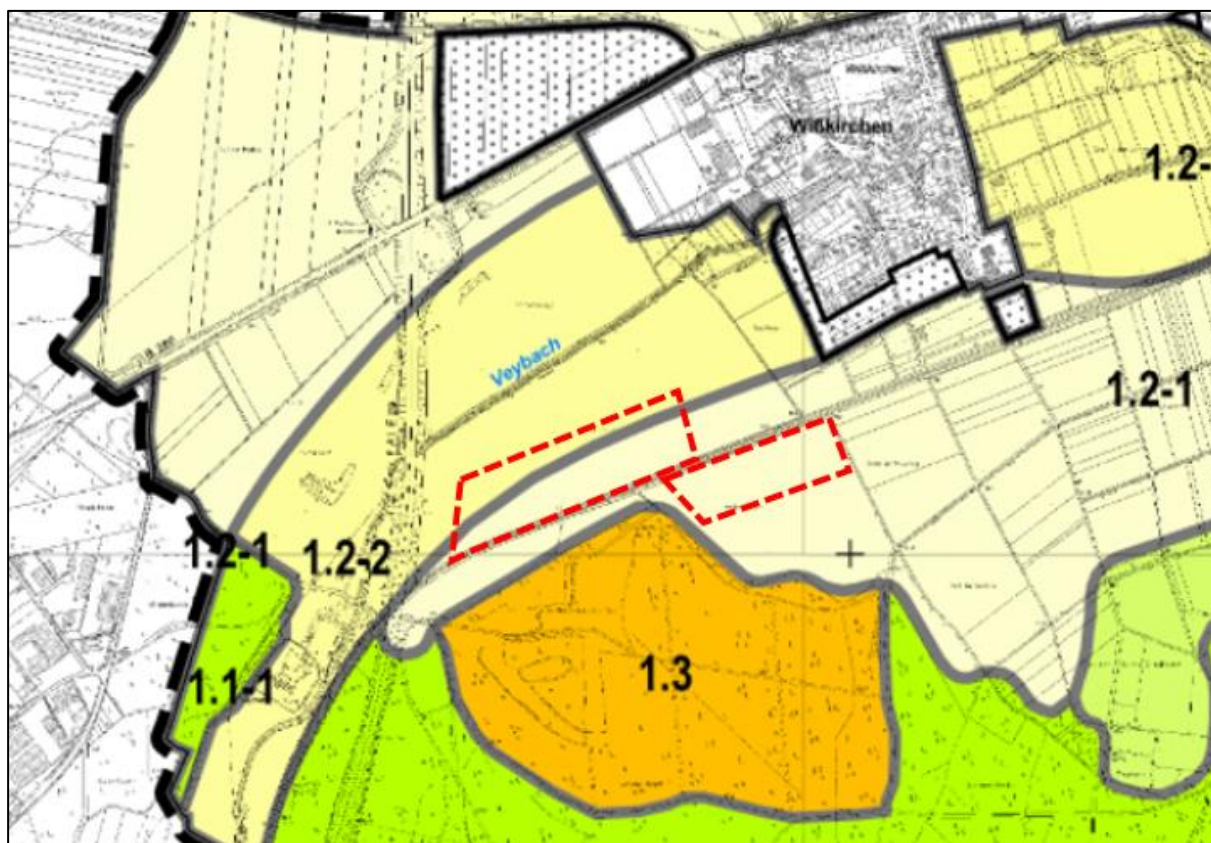


Abb. 4-3: Auszug aus dem Landschaftsplan des Kreises Euskirchen, Entwicklungskarte, mit Darstellung der Änderungsbereiche (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2007)

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf die Fließgewässer mit ihren Auenbereichen, die durch Begradigung, intensive Nutzung und einen geringen Anteil an naturnahen Strukturen geprägt sind und einer Aufwertung bedürfen. Diese Maßnahmen an den Gewässern erhöhen nicht nur die Artenvielfalt, sondern bewirken auch wesentliche Vorteile für den Menschen, indem sie einen Beitrag zur Minderung von Hochwassergefahren und daraus resultierenden Folgen leisten. Außerdem dienen die Maßnahmen der Förderung der naturorientierten Erholung im Naturpark Rheinland.

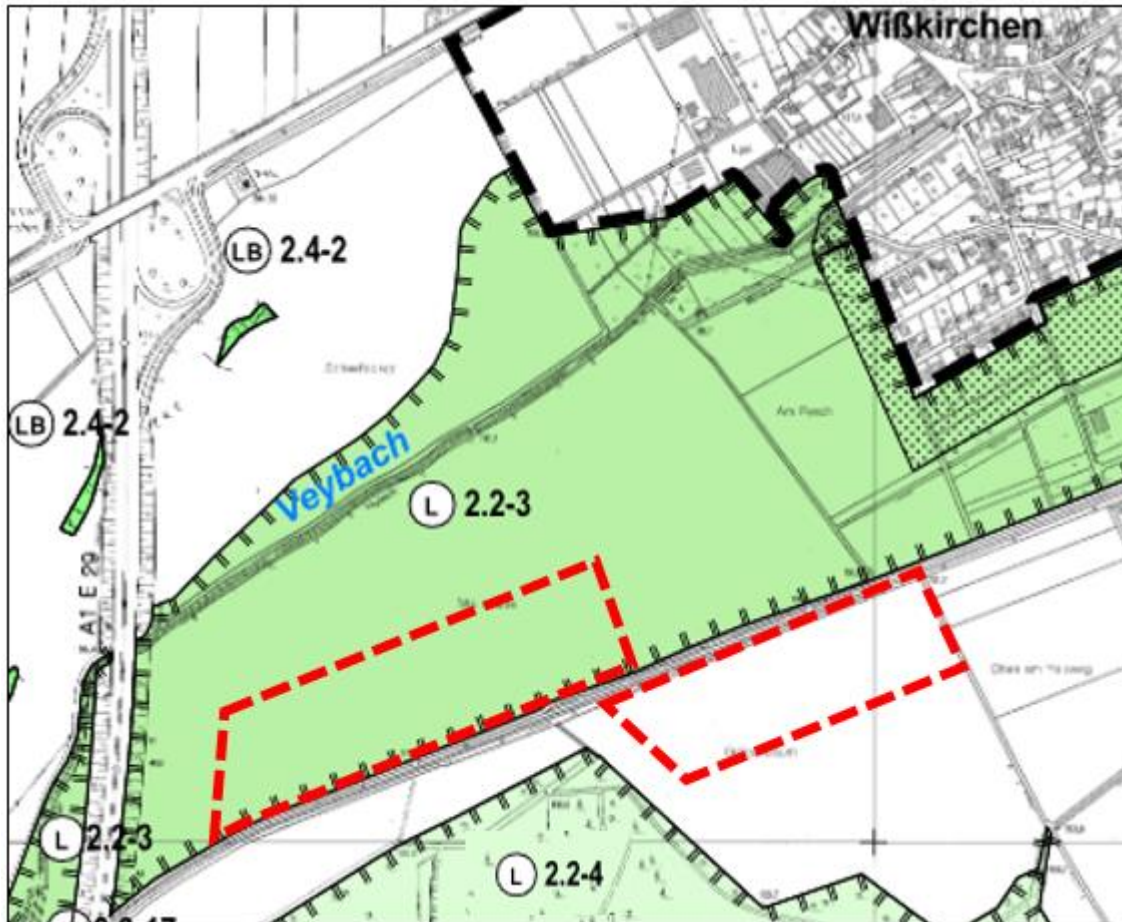
Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Auenbiotopen, wie naturnahen Fließgewässerabschnitten, Auwäldern, Stillgewässern, Feucht- und Nassgrünland, Röhrichten und Riedern, um die natürliche Artenvielfalt sowie Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen,

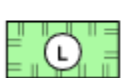
- Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,
- Rückgewinnung von Retentionsräumen,
- Förderung der natürlichen Gewässerdynamik,
- Erhaltung und Umgestaltung / Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand,
- Schaffung von Gewässermäandern, Altwässern und Verlandungsbereichen,
- Anlage von Gewässerschutzstreifen beiderseits der Gewässer (5-15m Breite),
- Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand,
- Verbesserung des Auencharakters durch Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Entwicklung von naturnahen und stand-ortangepassten Ufergehölzen sowie Anlage von Auwäldern,
- Erhaltung und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs einschließlich Flutmulden,
- Aufhebung von Verrohrungen, wo dieses ohne Gefährdung landwirtschaftlicher Drainagesysteme möglich ist,
- Vermeidung weiterer Entwässerung,
- Erhaltung und sukzessive Erhöhung von Grünland (Umbruchverbot),
- Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,
- Erhaltung des vorhandenen Mager-, Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung
- Sicherung und Nachpflanzung von Gehölzen im Grünlandbereich,
- Erhaltung und Pflege der kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch wertvollen Streuobstwiesen und -weiden,
- Vermeidung von Erstaufforstungen mit Nadelhölzern,
- Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten,
- Freihalten der Niederungs- und Uferbereiche von weiterer Bebauung,
- Verbesserung der Fließgewässersysteme innerhalb der Siedlungsflächen (Bachbett, Uferrandstreifen, Wasserqualität),
- Abstimmung der Erholungsnutzung auf die ökologischen Belange.

Die Planung widerspricht im Wesentlichen nicht den dargestellten Zielen. Es handelt sich nicht um eine klassische Bebauung, sondern um die Aufstellung aufgeständerter Solarmodule. Die Ackernutzung wird im Änderungsbereich zuzüglich eines 10,00 m breiten Pufferstreifens in extensive Grünlandnutzung umgewandelt. Durch die 10,00 m breiten Streifen mit lockerer Gehölzbepflanzung sowie die beiden mittigen ausgezäunten Grünkorridore entstehen ökologisch hochwertige Strukturen. Durch die lockeren Gehölzgruppen werden die Anlagen abgeschirmt.

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplans des Kreises Euskirchen setzt die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG NW fest.



Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NW)



Landschaftsschutzgebiet mit Grünland-Umbruchverbot (§ 21 LG NW)

Abb. 4-4: Auszug aus dem Landschaftsplan 16 Euskirchen des Kreis Euskirchen (2007), Festsetzungskarte (rot umrandet ist die Lage der Änderungsbereiche)

Da der FNP aus dem Jahr 2003 (10.12.2003-Feststellungsbeschluss gem. § 6 BauGB) und der Landschaftsplan aus dem Jahr 2007 stammt, gibt es in den beiden Plänen Unterschiede hinsichtlich des Verlaufs der Landschaftsschutzgrenzen. In der Planzeichnung dieser FNP-Änderung wurden die aktuellen Landschaftsschutzgebiete nachrichtlich übernommen.

4.3 SCHUTZGEBIETE

Der nördliche Teiländerungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet "Veybachtal" (LSG 5306-0020), dessen Verordnung folgende Schutzziele nennt:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Erhaltung, Regeneration und Wiederherstellung auentypischer Lebensräume
- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Strukturen des Veybachs
- zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung er Streuobstbestände
- Erhaltung des Tales als strukturierendes Landschaftselement in der intensiv genutzten und ausgeräumten Agrarlandschaft
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche
- wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung

Durch die Umwandlung des Ackers in extensiv zu pflegendes Grünland wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf mehrere Funktionen gestärkt: Schutz vor Bodenerosion, Grundwasserschutz, Standort für Vegetation und Habitate.

Als externe Ausgleichsmaßnahme war vorgesehen, die Gehölzstrukturen am Veybach zu erweitern und sich daran anschließende Krautsäume und Hochstaudenfluren zu entwickeln. Die Recherche zu diesen Flächen hat jedoch ergeben, dass der Pächter, der das Flurstück 131 bewirtschaftet, bereits eine geförderte Extensivierung eines ca. 12,00 m breiten Streifens am Gewässer betrieben hat. Eine erhebliche Aufwertung ist dort nicht mehr erzielbar und notwendig.

Die Planung würde durch Schutz vor Bodenerosion, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zur Verbesserung der Boden und Wasserverhältnisse beitragen.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist festzustellen, dass im direkten Umfeld bereits durch die Bundesstraße, die Bahnstrecke und die Autobahn diverse technische Überprägungen gegeben sind. Die Solaranlage befindet sich daher in einem vorbelasteten Raum und entwickelt selbst keine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion.

Der Träger der Landschaftsplanung hat dieser Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 20 (4) LNatschG mit Stellungnahme vom 05.08.2022 nicht widersprochen.

Der südliche Teilbereich grenzt an das Landschaftsschutzgebiet "Billiger Wald", dessen Verordnung folgende Schutzziele nennt:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen
- Zur Erhaltung und Optimierung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes mit hohem Laubgehölzanteil
- Zur Erhaltung und Optimierung eines wichtigen Refugialraumes und als Ausbreitungszentrum für Arten der Waldökosysteme

- zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes,
- zur Erhaltung und Optimierung der Streuobstbestände
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche
- wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung

Ein Konflikt der Planung mit diesen Schutzziele kann ausgeschlossen werden.

5 PLANUNG

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen (Feststellungsbeschluss vom 10.12.2003) sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Entlang des Veybachs werden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie für die Anreicherung und Aufwertung von Natur und Landschaft dargestellt.

Darüber hinaus ist das Überschwemmungsgebiet des Veybachs als Nachrichtliche Übernahme enthalten.

Im Billiger Wald ist das vorhandene Abbaugelände (Tongrube) dargestellt.

Darüber hinaus sind Landschaftsschutzgebietsgrenzen dargestellt. Zu den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplanes ist ergänzend anzumerken, dass vermeintliche Unstimmigkeiten zwischen dem Flächennutzungsplan und dem aktuelleren Landschaftsplan nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wurden und die Planung sich an dieser orientiert.

Um die Ausweisung eines „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energie Photovoltaik“ durch einen Bebauungsplan vorzubereiten, erfolgt mit den vorliegenden Unterlagen im Parallelverfahren die 33. Änderung des Flächennutzungsplans, zur Darstellung eines „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energie Photovoltaik“ gem. § 5 Nr. 2b BauGB.

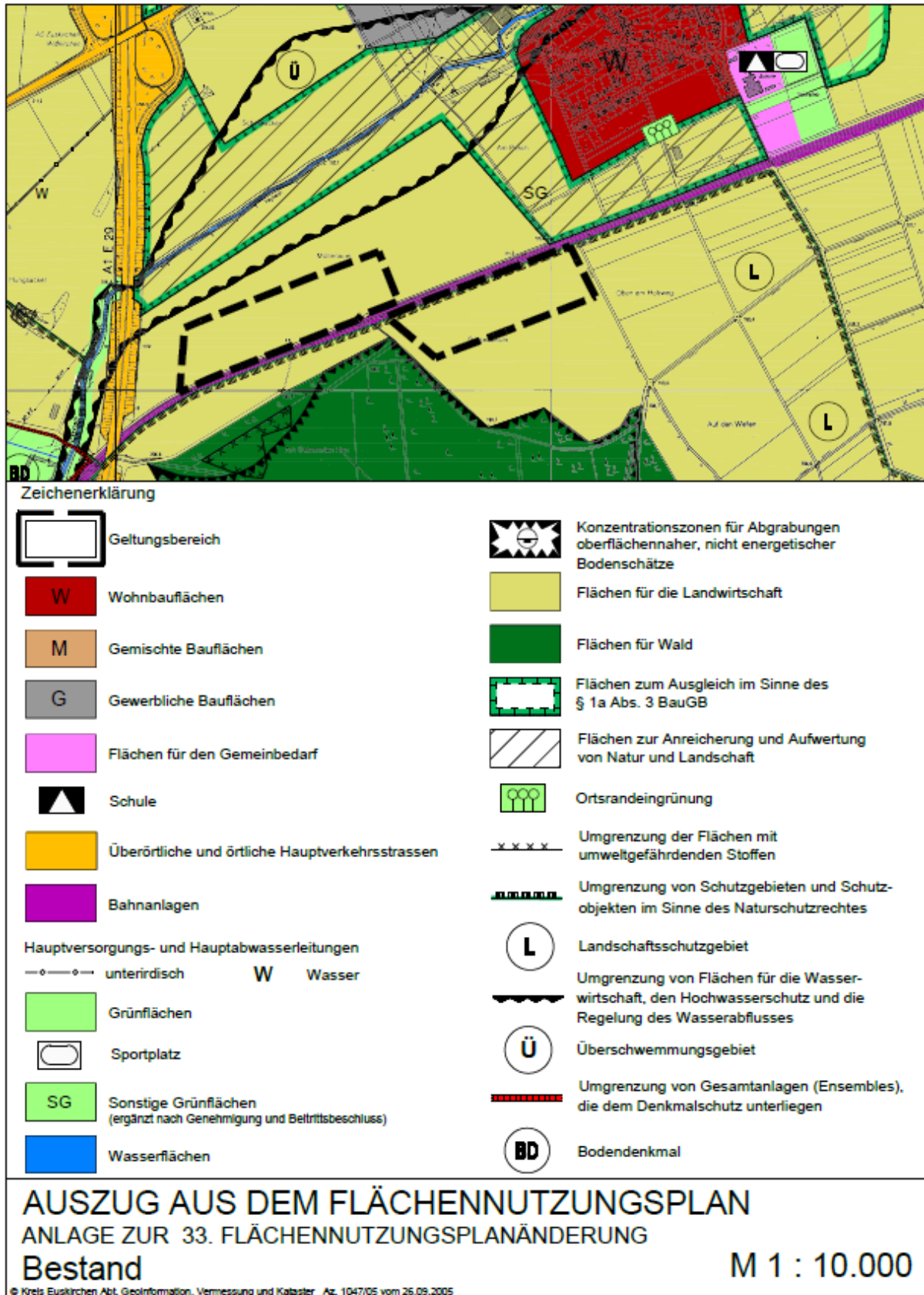


Abb. 5-1: Auszug aus dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen (Stadt Euskirchen 2003), mit Darstellung des Änderungsbereichs

6 VORHABEN

Auf der Fläche des Änderungsbereichs soll eine Freiflächensolaranlage errichtet werden mit einer Gesamtleistung von 10 Megawatt.

Die Fördervoraussetzungen des § 48 (1) Nr. 3 c) aa) EEG liegen vor, da es sich um eine Fläche entlang einer Bahnlinie im Korridor von beidseitig 110,00 m handelt.

6.1 SOLARANLAGE

Es ist eine aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlage in klassischer Bauweise geplant. Diese besteht aus den Modulen, die auf einer geneigten Metallunterkonstruktion liegen. Die Tragkonstruktion aus Rammprofilen hat eine Einbindetiefe von ca. 100 bis 180 cm. Die Module werden durch die Unterkonstruktion im geeigneten Winkel zur Sonne ausgerichtet. Diese in Reihen aufgestellten sogenannten Modultische werden in Reihen angeordnet.

Im Teilbereich A, nördlich der Bahnlinie, werden die Module im Winkel von ca. 20° zur Sonne ausgerichtet. Die Reihenabstände betragen ca. 3,50 m. Die Länge der Tische ist variabel und richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Die Module werden nach Süden mit einem Azimut 195 (N=0°) ausgerichtet.

Im Teilbereich B, südlich der Bahnlinie, werden die Module im Winkel von ca. 23° zur Sonne ausgerichtet. Die Reihenabstände betragen ca. 4 m. Die Länge der Tische ist variabel und richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Die Module werden nach Süden mit einem Azimut 161 (N=0°) ausgerichtet.

Das Gelände soll durch einen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 2,00 m und einem 0,5 m hohem Übersteigschutz umzäunt werden. Es ergibt sich eine Gesamthöhe der Umzäunung von 2,50 m.

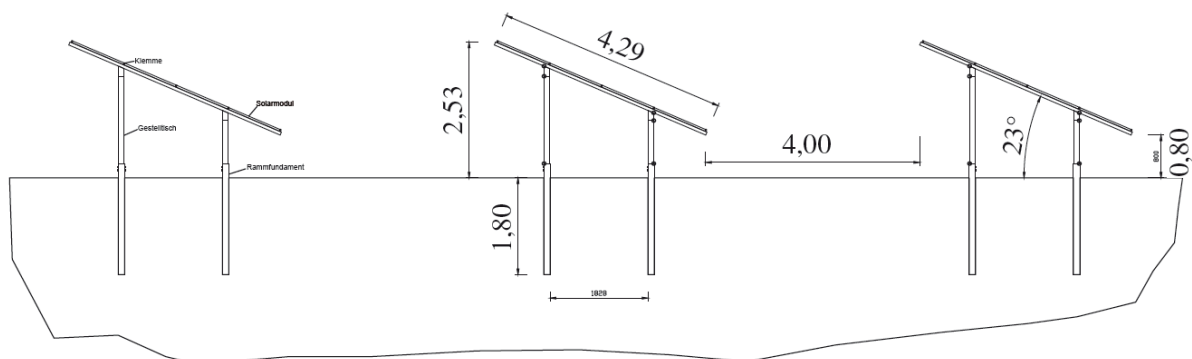


Abb. 6-1: schematische Schnittdarstellung der Modulreihen mit den einzuhaltenden Abständen, hier Teilbereich B. Im Teilbereich A beträgt der Winkel der Ausrichtung zur Sonne 20°. Der Reihenabstand ist hier 3,50 m

6.2 ERSCHLIEßUNG

Am südlichen Rand der nördlichen Fläche sowie am östlichen Rand der südlichen Fläche verlaufen Wirtschaftswege, über die das Gebiet angefahren werden kann.

6.3 GRÜNPLANUNG

Die Grünplanung und die entsprechenden Festsetzungen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.

Die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen sowie in den Randbereichen zu den Zaunanlagen hin werden als extensives Grünland angelegt und bewirtschaftet. Dazu sind die Ackerflächen mit einer naturnahen, kräuterreichen Grünlandmischung anzusäen. Es wird gebietsheimisches Saatgut aus zertifizierter (z.B. VWW-Regiosaaten) Produktion oder im Naturraum gewonnenes Heudrusch-Material ver.

Durch beide Teilbereiche verläuft mittig ein 5,00 m breiter Grünstreifen, der ausgezäunt wird. Diese Korridore, die von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde gefordert wurden, sollen sicherstellen, dass auch nach Aufstellung der Anlagen und der Zäune eine Querung der Flächen in Nord-Südrichtung durch Wildtiere möglich ist. Außerdem werden in den Korridoren Altgrasstreifen entwickelt. Dazu werden die Korridore jeweils in Längsrichtung geteilt, und jährlich wird (im Wechsel) nur einer der beiden Teilstreifen gemäht, der andere Streifen bleibt bis zum nächsten Jahr stehen und wird dann erst gemäht.

Die Pflege der Grünflächen muss zum Schutz von Boden, Wasser, Flora und Fauna ohne Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden erfolgen.

Die Eingrünung der Anlagen soll durch die Anpflanzung von Hecken innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs erfolgen. Dies wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt und über Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast im Grundbuch dinglich gesichert.

Die Pflege der Grünflächen muss zum Schutz von Boden, Wasser, Flora und Fauna ohne Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden erfolgen.

Die Anpflanzungen sind entweder mit den technischen Anlagen gemeinsam anzulegen, oder spätestens in der auf die Fertigstellung folgenden Pflanzperiode.

7 DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS NACH DER ÄNDERUNG

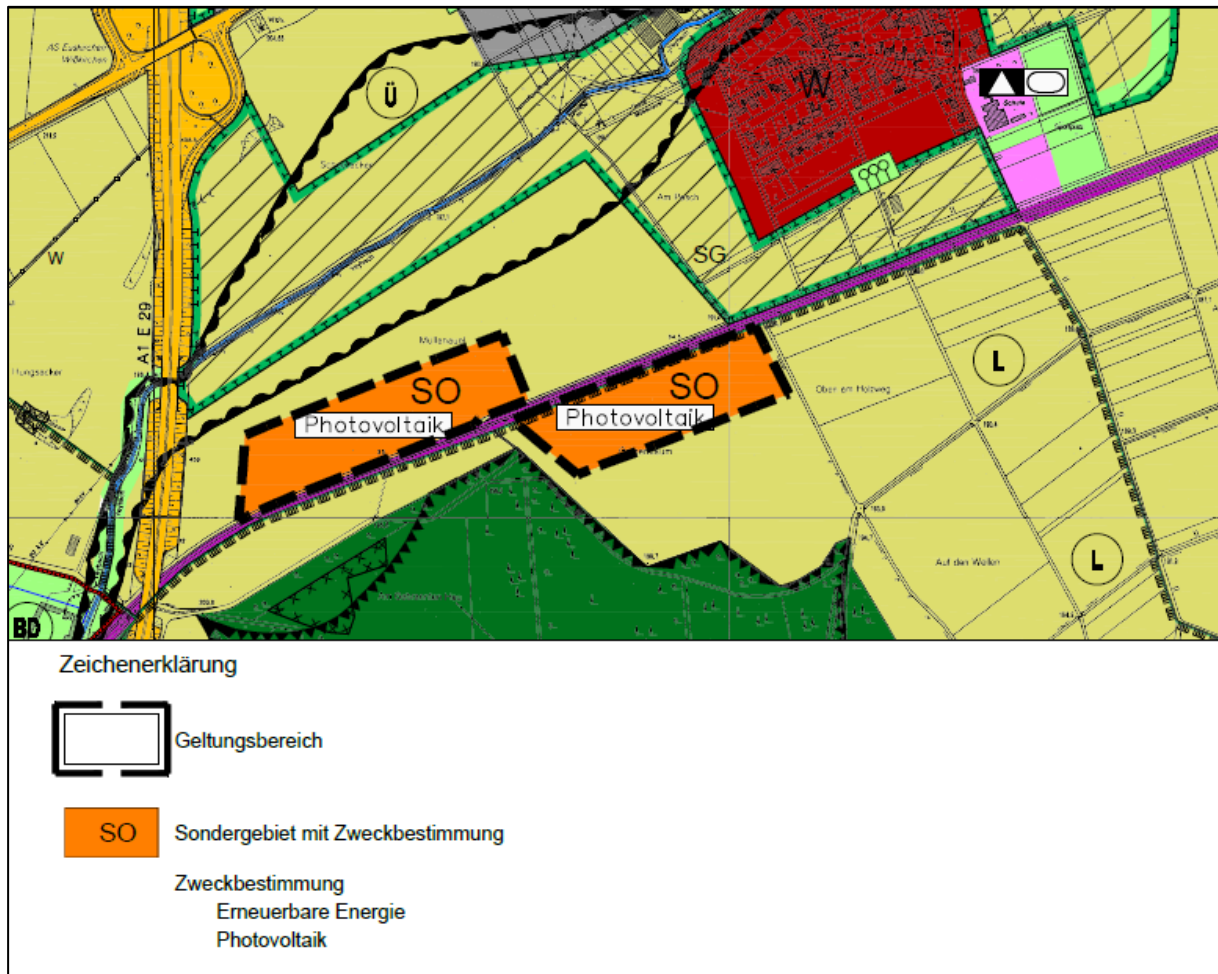


Abb. 7-1: Darstellung der Änderung im Flächennutzungsplan

Die Änderungsbereiche werden als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energie Photovoltaik“ dargestellt.

8 BEGRÜNDUNG UND DARLEGUNG DER ABWÄGUNG ZUR INANSPRUCHNAHME/UMNUTZUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN GEM. § 1A (2)

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu

berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können." (§ 1a (2) BauGB)

Durch den § 48 Abs. 1 Nr. 3 a) lenkt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als zentrales Steuerungsinstrument der Energiewende die Photovoltaik-Freiflächenanlagen u.a. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auf Flächen entlang von Infrastrukturtrassen (Bahn und Autobahn). Nur für diese Standorte und sofern für diese Flächen ein beschlossener Bebauungsplan mit dem Zweck der Solarnutzung vorliegt kommt eine geförderte Einspeisevergütung für den erzeugten Strom in Frage. Diesen Kriterien kann der Änderungsbereich mit seiner Lage an der Bahntrasse gerecht werden. Allerdings tritt er in Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung kommt gemäß § 1a BauGB (siehe oben) großes Gewicht zu.

Dem ist für das vorliegende Vorhaben wie folgt zu entgegenen:

- Die Ausführungen des Gesetzes beziehen sich in erster Linie auf bauliche Nutzungen, die mit Versiegelungen und tatsächlichem Bodenverlust einhergehen.
- Die Planung führt nicht zu einem unwiederbringlichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, nach einer Aufgabe der Solarnutzung kann die landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden.
- der Boden wird durch eine geschlossene Vegetationsdecke geschützt und nicht weiter beansprucht.
- Für Boden- und Wasserhaushalt ist die Umnutzung sogar von Vorteil, da weder Düngung noch Pflanzenschutzmittel auf der Fläche verwendet werden.
- Das Vorhaben stellt einen Baustein für den Klimaschutz dar, indem die Nutzung regenerativer Energien vorangetrieben wird.

9 NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Als Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz und als Sichtschutz werden im Rahmen der parallelen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als externe Maßnahme 10,00 m breite Pufferstreifen um die Teilbereiche des Bebauungsplangebietes vorgesehen **und festgesetzt**.

Darüber hinaus werden im Rahmen des parallelen Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 westlich der Autobahn auf den dortigen großen und strukturarmen Ackerschlägen als artenschutzrechtliche Maßnahmen umfangreiche Maßnahmenkomplexe, die die Anlage von Blühstreifen und Extensivgetreideflächen beinhalten, geplant und gesichert.



Abb. 9-1: Lage der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahme (Quelle: www.geoportal.nrw)

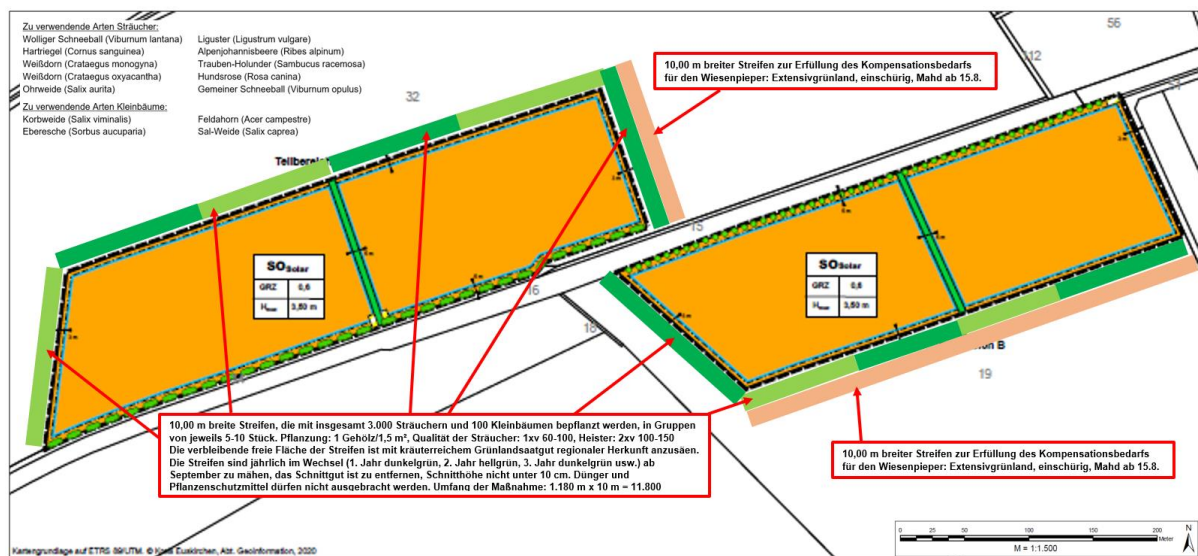


Abb. 9-2: Pufferstreifen um den FNP-Änderungsbereich bzw. die Anlagenflächen, Auszug aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Die dingliche Sicherung der Maßnahmenflächen und der durchzuführenden Anpflanzungen, Ansaaten und der dauerhaften Pflege sowie die Zuordnung dieser Maßnahme zu dem Bebauungsplan sollen neben der Aufnahme als Festsetzungen des Bebauungsplans über Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast im Grundbuch erfolgen.

10 LITERATUR UND QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Aachen; 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: Oktober 2016)

BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN (2020): Potenzialabschätzung der Avifauna im geplanten Solarpark Veynau südlich Wißkirchen

BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN (2021/1): Worst-Case-Szenario Solarpark Veynau südlich Wißkirchen

BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN (2021/2): *geplanter Solarpark Veynau südlich Wißkirchen, Untersuchung der Avifauna 2021*

GEOLOGISCHES LANDESAMT VON NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:25.000 – Blatt 5306 Euskirchen

GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2007): Kreis Euskirchen – Landschaftsplan 16 „Euskirchen“

KAYSER, A, (2004): Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete, im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF)

STADT EUSKIRCHEN (2004): Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen

Internetseiten

GESCHÄFTSSTELLE DES IMA GDI NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Geoportal NRW (www.geoportal.nrw)

Persönliche Auskunft durch:

BIOLOGISCHE STATION EUSKIRCHEN: Frau Julia Zehlius, Frau Ute Köhler, Herr Jan-Roeland Voss

VETTER, C-G. (19.07.2021): Fotos

Gesetze und Verordnungen

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Stand: Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 | 3786

Euskirchen den 01.02.2023,

Sacha Reichelt

Bürgermeister